



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch ein Mal die Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg : Correspondenz
aus Mecklenburg-Schwerin.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Noch ein Mal die Verfassung des Fürstenthums Rakeburg.

Correspondenz aus Mecklenburg-Schwerin*).

Das Land Rakeburg ist ein altes säcularisirtes Bischofsland, welches nach der Bestimmung des westphälischen Friedens zur Entschädigung für die an Schweden abgetretene Stadt und Herrschaft Wismar, unter mecklenburgische Herrschaft kam und bei Begründung der mecklenburg-strelitzer Linie durch den Hamburger Vergleich (8. März 1701) an diese überging. Außer dem Fürstenthum Rakeburg, welches den Herzogen von Mecklenburg-Strelitz die Reichs- und Kreisstandschast zubrachte, erhielten dieselben die zum Herzogthum Mecklenburg-Güstrow gehörige Herrschaft Stargard, — welche in ihren Beziehungen zum deutschen Reich und zum niedersächsischen Kreise nach wie vor als ein Theil des Herzogthums Güstrow behandelt und daher auf Reichs- und Kreistagen von den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin-Güstrow mitvertreten wurde —, und dazu noch eine Rente von 9000 Speciesthalern aus dem von Mecklenburg-Schwerin erhobenen Elbzoll. Durch dieses Alles zusammengenommen sollte dem Haupte der neubegründeten Strelitzer Linie ein Jahreseinkommen von 40,000 Thlr. gesichert werden.

Wie das Land räumlich von der Herrschaft Stargard getrennt war, von Mecklenburg-Schwerinschem, Rauenburgischem und Lübecker Gebiet umgeben, so bewahrte es auch in allen übrigen Beziehungen den Charakter eines in sich abgeschlossenen, mit Mecklenburg nur durch die Gemeinsamkeit des Landesfürsten und der oberen Verwaltung verbundenen Staates. Auf einem Raum von ungefähr $6\frac{1}{4}$ Quadratmeilen enthält es eine Bevölkerung von etwa 17,000 Seelen, deren Kern 400 Bauern („Hauswirthe“) bilden, welche zwar zu gewissen Diensten und Abgaben verpflichtet sind, aber niemals in irgend einem Hörigkeits- oder Leibeigenschaftsverhältnisse zu dem Grundherrschaften standen. Außerdem umfaßt das Land drei, erst in dem Zeitraum von 1573 bis 1614 durch Veräußerung von Stiftseigenthum entstandene Rittergüter, eine kleine Stadt, Namens Schönberg, welche erst im Jahre 1822 eine, in mancher Hinsicht beschränkte, Stadtverfassung erhielt, von der Stadt Rakeburg den auf dem sogenannten Palmberge daselbst belegenen Dom nebst umliegenden Häusern, und 15 Pachthöfe. Eine Theilnahme an der Gesetzgebung haben die Bewohner des Landes niemals geübt, was sich

*) Obgleich die Rakeburger Verfassung bereits in der vorigen Nummer d. Bl. eingehend erörtert worden, hat die Redaction im Interesse der Sache und ihrer Leser zu handeln geglaubt in dem sie auch das nachstehende Urtheil des bewährten, vieljährigen Schweriner Correspondenten der Grenzboten zum Abdruck brachte.

daraus erklärt, daß um die Zeit, wo sich in den benachbarten Ländern ständische Corporationen und Verfassungen bildeten, die Elemente zu einer solchen Gestaltung im Lande nicht vorhanden waren und auch später nicht entstehen konnten, da fast das ganze Land Domanium war. Wie die Herzoge von Mecklenburg in ihrem mecklenburgischen Domanialgebiete das unbeschränkte Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht bis auf diesen Tag üben, so waren sie darin auch in ihrem razeburgischen Domanium durch eine Vertretung der Bevölkerung nicht beschränkt. Ungeachtet dieser patriarchalischen Regierungsform aber blieb doch das Bewußtsein von dem Unterschiede zwischen Domanium und Staat, Grundherrschaft und Landesherrschaft, stets lebendig, auch nachdem das deutsche Reich zerfallen und damit die staatsrechtliche Bedeutung des Landes für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz als der alleinigen Grundlage seiner Reichsunmittelbarkeit in den Hintergrund getreten war. Die staatliche Selbständigkeit des Fürstenthums Razeburg wurde in Gesetzgebung und Verwaltung nach wie vor anerkannt. In besonders prägnanter Form geschah dies im Jahre 1848, als zur Vereinbarung einer constitutionellen Staatsverfassung eine mecklenburgische Abgeordneten-kammer berufen wurde. Die Regierung erließ damals in der Absicht, auch die razeburgische Bevölkerung in den zu schaffenden einheitlichen Staat aufzunehmen, ein besonderes razeburgisches Wahlgesetz, welches nur den stimmberechtigten Razeburger für wählbar erklärte und zugleich die Entscheidung über die Frage der Betheiligung Razeburg's an der mecklenburgischen Abgeordneten-kammer von den Beschlüssen der razeburgischen Wähler-versammlungen abhängig machte. Später zog die Regierung diese letztere Bestimmung des Wahlgesetzes zwar zurück, dachte aber noch immer darauf, den Razeburgern innerhalb der vorbereiteten neuen Staatsverfassung Garantien zur Sicherstellung ihrer Besonderheiten zu schaffen, und erklärte es in den Erläuterungen zu dem vorgelegten Verfassungsentwurf ausdrücklich, daß „das Fürstenthum Razeburg bisher nur durch Personalunion mit dem Herzogthum Strelitz verbunden war.“

In der von keiner Seite bestrittenen staatlichen Selbständigkeit des Fürstenthums Razeburg lag denn auch der Anspruch desselben begründet, daß der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte — „in jedem Bundesstaate wird eine landständische Verfassung stattfinden“ — an ihm zur Ausführung gebracht werde.

Es fehlte jedoch lange Zeit hindurch an jeder Anregung zu einem solchen Schritt. Die strelitzische Regierung hatte kein Interesse, dem Lande zu einer Verfassung zu verhelfen, und wurde nur durch den politischen Sturm des Jahres 1848 zu jenem flüchtigen und zu ihrer eigenen höchsten Befriedigung verfehlten Versuch bestimmt, welcher die Einführung einer constitutio-

nellen Verfassung in Mecklenburg und den Anschluß des Fürstenthums Rakeburg an dieselbe bezweckte. Die deutsche Bundesversammlung, obgleich verpflichtet, die Ausführung der Bestimmungen der Bundesacte zu überwachen, schaute der Unthätigkeit der strelitzschen Regierung hinsichtlich der Ausführung des Artikel 13 während der ganzen mehr als fünfzigjährigen Dauer ihres Daseins mit erhabener Gleichgiltigkeit zu. Auch aus dem Lande selbst erhob sich bis in das letzte Jahrzehend hinein keine Stimme, welche die Regierung an ihre Pflicht erinnerte. Die einfachen Verhältnisse und der auf politische Dinge wenig gerichtete Blick der Bevölkerung ließen das Verlangen nach einer Theilnahme an der Regelung ihrer Angelegenheiten nur allmählig reifen. Es bedurfte erst einiger unsanft aufrüttelnder gesetzgeberischer Handlungen der Regierung, um den Rakeburgern das, was ihnen fehlte, zum Bewußtsein zu bringen.

Was die Bewohner des Fürstenthums zunächst aus ihrer Ruhe erweckte, waren verschiedene bisher unbekannte Steuern, welche die Regierung einführte. Dann folgten einzelne Beschränkungen des Gewerbebetriebes, ein Jagdrevellgesetz, welches den Besitz eines Jagdgewehrs für die Bauern von einer nachzusuchenden Erlaubniß abhängig machte, ein neues, das Recht der letztwilligen Verfügung einengendes bäuerliches Erbfolgesetz, endlich die beabsichtigte Einschließung des Fürstenthums in die mecklenburgische Zolllinie und die damit verbundene Absperrung der Bevölkerung gegen ihre Verkehrs-Hauptstadt Lübeck. Zwar gelang es ihrer jetzt erwachenden Energie, diese letztere Maßregel, welche im Jahre 1863 mit der Einführung des mecklenburgischen Grenzzollsystems ins Werk gesetzt werden sollte, noch in eifster Stunde abzuwenden. Aber jetzt hatte auch schon die Ueberzeugung, daß nur eine Verfassung gegen die Wiederkehr bedrückender Verfügungen Schutz gewähren könne, sich in weiteren Kreisen Bahn gebrochen. Unter der Führung des Advocaten Kändler zu Schönberg, dessen kräftiger Einsprache das Land schon die Abwendung des Grenzzolls verdankte, vereinigten sich fast sämtliche Hauswirthe des Fürstenthums und viele Bürger der Stadt Schönberg, im Ganzen 653 Personen, zu der Bitte an die Landesregierung zu Neustrelitz, daß dieselbe in Befolgung des Artikel 13 der deutschen Bundesacte auch für das Fürstenthum Rakeburg die Einführung einer landständischen Verfassung anordnen wolle.

Auf diese im April 1862 abgegangene Petition ist zwar, im Einklange mit der von den beiden mecklenburgischen Regierungen in neuerer Zeit beobachteten Tactik, mißliebigen politischen Anträgen kaltes Schweigen entgegenzusetzen, niemals eine Antwort erfolgt; aber es sollte nun bald der Zeitpunkt erscheinen, wo einer von anderer Seite herankommenden Nöthigung gegenüber, die Regierung weder ihr Schweigen noch ihren Widerstand

gegen die Einführung einer Verfassung im Fürstenthum Rakeburg aufrecht erhalten konnte.

Der Artikel 76 der Verfassung des norddeutschen Bundes bot die bis dahin fehlende Handhabe, um dem Verlangen der rakeburgischen Bevölkerung nach einer Verwandlung ihres absolutistischen Staats in einen Verfassungsstaat eine wirksame Unterstützung zu gewinnen. Reichstag und Bundesrath wurden durch Petitionen aus dem Fürstenthum mit dem Gegenstande der gerechten Beschwerde der Rakeburger bekannt, der letztere faßte den Entschluß, sich der Sache anzunehmen und die sretzhische Regierung zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Nach einigem Besinnen und Zaudern fügte sich diese endlich in das Unvermeidliche und setzte der Verfassungslosigkeit der getreuen Rakeburger ein Ziel. Im „Officiellen Anzeiger“, dem Gesetzblat für das Fürstenthum, erschien unter dem 6. November 1869, hinter einer Verordnung wegen Errichtung eines Armenverbandes etwas versteckt, ein aus 16 Paragraphen bestehender landesherrlicher Erlaß, welcher die Ueberschrift „Verfassung für das Fürstenthum Rakeburg“ führte.

Die Gabe, welche unter dieser Ueberschrift dargeboten wird, mag einem recht schweren Act der Selbstüberwindung entsprungen sein. Denn was sie an Rechten der Bevölkerung einräumt, wird durch das Bestreben, durch Thaten des patriarchalischen und bureaukratischen Regiments dieselben in Schranken und unter Aufsicht zu halten, und durch die finanzielle Belastung, welche der Bevölkerung, unter ungeschmälerter Wahrung der aus dem Fürstenthum der landesherrlichen Cassé bisher zugeflossenen überreichen Einkünfte, gleichsam als Gegenleistung für die gewährten Rechte auferlegt werden soll, so sehr beeinträchtigt, daß schon ein gewisser Grad des Vertrauens zu der Regierung dazu gehört, um sich des Verdachtes zu erwehren, als spiegele sich in dieser Urkunde der Unmuth wegen des erzwungenen Zugeständnisses und der geheime Wunsch, den Rakeburgern das mühsam errungene Gut so unerträglich wie möglich zu machen.

Daß das Bewußtsein, nur mit karger Hand zu geben, bei Ertheilung der in dieser Verfassung gewährten Rechte nicht gefehlt hat, spricht der Eingang der Verfassungsurkunde selbst deutlich genug aus. „Nachdem Wir beschlossen haben, um die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen des Fürstenthums Rakeburg so weit zu erfüllen, als solches unter Wahrung Unserer landesherrlichen, domanialen und hoheitlichen Rechte und der Verhältnisse des Fürstenthums als integrirenden Theiles Unseres Großherzogthums thunlich ist, diesem Unserem Fürstenthum eine Verfassung zu verleihen,“ — diese Worte enthalten schon eine sehr bestimmte Hinweisung auf die mancherlei Schranken, welche sich in dieser Verfassung das Neue zu Gunsten des Alten hat gefallen lassen müssen.

Die Wünsche der Bevölkerung waren auf eine Volksvertretung gerichtet, und es ist dabei schwerlich Jemandem in den Sinn gekommen, dabei das Volk als ein nach Berufsclassen getheiltes zu denken und nur für einzelne dieser Berufsclassen eine Vertretung zu verlangen. Aber die Verfassung zerlegt künstlich das Volk in einzelne Berufsstände und baut auf diese künstlich geschaffene Verschiedenheit der Interessen eine Vertretung auf, an welcher nur ein Theil des Volkes je nach dem Gewicht, welches man einzelnen Berufsclassen beimißt, betheiltigt ist.

Die Vertretung soll aus 21 Personen bestehen, von welchen drei — die Besitzer der drei Rittergüter im Lande — aus eigenem Rechte in derselben Sitz und Stimme haben, während die übrigen — drei Pastoren, drei städtische, neun bäuerliche und drei Domaniälpächter-Vertreter — von und aus diesen Classen gewählt werden.

Die drei Rittergutsbesitzer, von denen wohl überhaupt kaum anzunehmen ist, daß sie von dem ihnen dargebotenen Rechte Gebrauch machen werden, stehen dem Lande mit ihren Interessen sehr fern. Zwei von den drei rathenburgischen Rittergütern liegen ganz abseits, das eine meilenweit von dem Lande, zu welchem es gehört, entfernt, und beide von anderem Gebiete rings eingeschlossen. Ihre Besitzer wohnen in Mecklenburg-Schwerin auf ihren dortigen Gütern und sind Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft. Das dritte Rittergut liegt zwar in räumlichem Zusammenhange mit dem übrigen Lande, ist aber gleichfalls nicht der Wohnsitz des Grundherrn.

Pastoren gibt es im Lande nur acht. Da diese acht drei Abgeordnete aus ihrer Mitte stellen sollen, so sind sie nächst den Rittern die meistbegünstigte Classe, und von allen Classen des Gelehrtenstandes die allein begünstigte. Auf eine Vertretung der kirchlichen Interessen kann es dabei nicht abgesehen sein, da diese in der Verfassung ausdrücklich von dem Wirkungskreise der Vertretung ausgeschlossen werden und auch das Schulwesen nur „nach seiner äußeren Seite“ dazu gehört. Es kann daher bei dieser Bevorzugung der Pastoren wohl nur die Absicht obgewaltet haben, den bei ihnen vorausgesetzten loyalen Geist in möglichst starker Dosis der Versammlung der Abgeordneten zu Gute kommen zu lassen.

Das stadtbürgerliche Element in der Versammlung sollen drei Schönberger bilden, und für gute Wahlen im Sinne der Regierung wird dabei durch folgende Vorkehrungen gesorgt: der eine Abgeordnete wird von den drei Magistratsmitgliedern und den vier Quartiermännern (Bürgerrepräsentanten) aus der Zahl der ersteren gewählt, ein Mittel, welches um so sicherer wirken wird, als für die loyale Gesinnung der Magistratsmitglieder darin eine hinlängliche Bürgschaft liegt, daß der Bürgermeister vom Landesherren und die beiden Rathmänner von der Landvogtei, der obersten Landesver-

Grenzboten I. 1870.

waltungsbehörde, ernannt werden. Daß auch die beiden anderen Abgeordneten der Stadt Schönberg aus dem Kreise der ruhigsten und gesetztesten Bürger hervorgehen, das bezweckt die Bestimmung, daß dieselben nur von den mit Häusern angefahrenen Bürgern und aus deren Mitte gewählt werden sollen. Solcher Hausbesitzer gibt es in Schönberg unter 2000 Einwohnern etwa 200.

Die Zahl der den 400 Bauern und bäuerlichen Erbpächtern zugestandenen Vertreter ist, verglichen mit dem Zahlenverhältniß bei den anderen Classen, eine auffallend geringe.

Welches besondere Standesinteresse die drei Vertreter der Pächter der landesherrlichen Meiereien und Mühlen repräsentiren sollen, möchte schwer anzugeben sein. Der Geist politischer Unabhängigkeit in der Versammlung wird aus dem Hinzutritt dieser, durch kurze Pachtperioden stets an die bevorstehende Neuverpachtung erinnernten Männer kaum einen Gewinn ziehen.

An der Bildung der Vertretung sind ungefähr 625 Personen theilhaft, während die Listen für die Reichstagswahlen 2714 Wahlberechtigte im Fürstenthum ergaben. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht für die Landesvertretung sind die Gutsleute auf den drei Rittergütern, die sämtlichen Einwohner der Stadt Schönberg, welche nicht hausangesehene Bürger sind, die Bewohner des Domhofes der Stadt Ratzburg, die Advocaten, Aerzte, Lehrer, Kaufleute, Handwerker, Bühnen und Tagelöhner im ganzen Lande.

Daß die Mitglieder der Vertretung keine Tagegelder oder sonstige Entschädigung erhalten sollen, steht mit dem Charakter der Verfassung in vollem Einklange. Nur die Mitglieder des ständigen Ausschusses, welcher von der Vertretung alljährlich zu erwählen ist und aus einem städtischen, einem bäuerlichen und einem Pächter-Vertreter besteht, erhalten für ihre Mühwaltung eine Vergütung.

Damit die Vertretung dem bureaukratischen Gängelbände nicht entwachse, ist bestimmt, daß der Vorsitzende der obersten Verwaltungsbehörde des Landes, der Landvogtei, in ihren Versammlungen den Vorsitz führt. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ihm liegt es ob, auf Ordnung bei den Berathungen zu halten. Beschlußfähig ist die Versammlung nur, wenn er zugegen ist. Von einem Recht der Vertretung, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und die Geschäftsordnung festzustellen, enthält die Verfassung nichts; alles dies besorgt der vorsitzende Oberlanddrost, welcher auch das Protocoll in den Versammlungen zu leiten hat.

Dieser bescheidenen Stellung der Vertretung in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten entspricht der geringe Umfang, welcher ihrem Wirkungskreise bezüglich der Landesangelegenheiten angewiesen wird. Die

Verfassung gibt zunächst an, worauf sich dieser Wirkungskreis nicht erstreckt, indem sie bestimmt: „die Gesetzgebung für den norddeutschen Bund und für das gesammte Großherzogthum ist von dem Wirkungskreise der Vertretung ausgeschlossen. Auch gehören die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums nicht zum Wirkungskreise derselben.“ Da die Gesetzgebung für den norddeutschen Bund ihre eigenen Factoren im Bundesrath und im Reichstage besitzt und eine Mitwirkung der Landesvertretungen nur bei der Feststellung von Ausführungsverordnungen für einzelne Bundesgesetze zuläßt, welche auch der rathenburgischen Vertretung nicht vorenthalten wird, so war die ausdrückliche Ausscheidung der Bundesgesetzgebung von dem Wirkungskreise dieser Vertretung wohl kaum erforderlich. Ebenso verstand es sich von selbst, daß dieser Wirkungskreis sich nicht auf das gesammte Großherzogthum, also nicht auf die Herrschaft Stargard erstreckt, sondern nur auf das Gebiet, für welches die Vertretung besteht. Hinter dieser Bestimmung, daß die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum von dem Wirkungskreise der rathenburgischen Vertretung ausgeschlossen sein soll, scheint sich jedoch ein Vorbehalt zu verstecken, welcher dem ganzen neuen Verfassungsgebäude den Boden entziehen würde, wie sich aus dem sogleich folgenden, zu den positiven Bestimmungen des Wirkungskreises der Vertretung übergehenden Satze ergibt: „die Zustimmung der Vertretung ist erforderlich zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer, über das bestehende hinausgehender Landesabgaben, sofern nicht die Abänderung oder Auflegung durch eine der oben erwähnten Gesetzgebungen (der Gesetzgebung für den norddeutschen Bund und für das gesammte Großherzogthum) erfolgt.“ Durch diese Bestimmung wird das Recht der rathenburgischen Vertretung einer allgemeinen Gesetzgebung für das Großherzogthum untergeordnet, welche in der That nicht existirt oder doch nur unter der Voraussetzung existiren kann, daß der Großherzog unter diesem Namen sein bisheriges unbeschränktes Besteuerungsrecht im Fürstenthum beizubehalten Willens ist. Denn in der Herrschaft Stargard ist die Landessteuergesetzgebung von einer Vereinbarung zwischen Landesherrschaft und Ständen abhängig; im Fürstenthum Rathenburg aber lag sie bis dahin in der Hand des Landesherrn allein. Eine allgemeine Gesetzgebung hinsichtlich der Steuern aber gab es nicht, und soll sie jetzt eingeführt werden, so könnte dies nur den Sinn haben, daß der Großherzog befugt sein soll, alle neuen Steuern, welche er in der Herrschaft Stargard mit Zustimmung der mecklenburgischen Stände ausschreibt, im Fürstenthum Rathenburg ohne Zustimmung der Vertretung dieses Landes zu erheben. Dies aber käme einer gleichzeitig mit der Verleihung des Steuerbewilligungsrechts erfolgenden Wiederaufhebung dieses Rechtes gleich.

Bei der ganzen sonstigen Landes-Gesetzgebung sollen die Vertreter nur

gehört werden, bevor ein neues Gesetz erlassen wird. Es handelt sich hierbei also nur um eine gutachtliche Aeußerung derselben, wobei es von der Regierung abhängt, welches Gewicht sie solcher Aeußerung für ihre Entschlüsse beilegen will.

Im Wesentlichen besteht die Wirksamkeit, welche hiernach der Vertretung verbleibt, in der ihr zugewiesenen Betheiligung an gewissen communalen Verwaltungszweigen und in der Bewilligung der für dieselben erforderlichen Gelder. Diese Verwaltungszweige sind: das Armenwesen, der Wegebau, das Militärwesen, das Schulwesen „nach seiner äußeren Seite“ und das Versicherungswesen in Verbindung mit dem Feuerlöschwesen. Die Mitwirkung wird theils durch die Vertretung selbst, theils durch deren ständigen Ausschuss, welcher unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Landvogtei tagt, geübt.

Zur Deckung der Kosten der genannten Verwaltungszweige wird ein „Landesfonds“ gebildet, welcher mit einer Jahreseinnahme von 9200 Thlr. und einem einmaligen Geschenk von 10000 Thlr. — „besonders zur Ermöglichung eines für das gesammte Fürstenthum bestimmten, zu Schönberg zu errichtenden Krankenhauses“ — dotirt wird. Aus dieser Casse sollen bestritten werden: 1) die Unterhaltung der Chaussées und die Verzinsung und Tilgung der vorhandenen Chaussébauschuld, im Belaufe von 9800 Thlr., ferner Beihilfen zur Verbesserung sonstiger Wege; 2) Beihilfen zur Verbesserung der ungefähr 50, meistens nur schlecht dotirten Schulstellen im Lande; 3) die bundesgesetzlich der Einwohnerschaft obliegenden Kriegseleistungen, darunter die Ausgaben zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve und Landwehr, die Vergütung für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission u. s. w.; 4) die Ausgaben, welche durch die Geschäftsführung der Vertretung entstehen, und die Vergütung an die drei Mitglieder des ständigen Ausschusses; 5) die Ausgaben für das Central-Armenwesen; 6) die sonstigen zum Nutzen des Landes von der Vertretung beschlossenen Ausgaben.

Schon die nothwendigsten dieser Ausgaben erschöpfen die Jahresdotation des Landesfonds in dem Maße, daß für die sonst erforderlichen Verwendungen nur eine Vermehrung der Steuerlast übrig bleibt, was auch der Regierung nicht entgangen ist. Nach ihrer Anordnung soll für die Fälle, wo die zur Deckung der allgemeinen Armenlasten bestimmten Mittel des Landesfonds nicht ausreichen, das Fehlende durch Erhöhung der Beiträge zur Armencaße aufgebracht werden. Der Vertretung wird es anheimgegeben, die Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses und die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel zu beschließen. Reichen die für die anderen Ausgaben bestimmten Mittel des Landesfonds nicht aus, so sind zur Ergänzung Beiträge der Einwohner zu erheben. Gelingt eine Vereinbarung zwischen Re-

gierung und Vertretung über den Ausbringungsmodus nicht rechtzeitig, so bestimmt die Regierung denselben und ordnet die Erhebung an. In Ansehung der Verwendungen für den Bau und die Unterhaltung der Chausséen hat die Regierung sich vorbehalten einen Mindestbetrag zu bestimmen, wenn sie die Bewilligung dem Bedürfnisse nicht entsprechend findet.

Durch die Ausstattung des Landesfonds mit einer Summe, welche zu den Ausgaben desselben in keinem Verhältnisse steht, werden dem Lande eine Menge neuer Lasten aufgebürdet, welche bisher die landesherrliche Cassé zu tragen hatte, und die ganze Jahresdotirung desselben ist überdies nichts als eine Anweisung auf außerordentliche Steuern, welche zu Zwecken eingeführt wurden, die theils bereits in Wegfall gekommen sind, theils in nächster Zeit in Wegfall kommen werden.

Diese außerordentlichen Steuern werden unter dem Namen einer Militärsteuer und einer Chausséebausteuer erhoben und liefern zusammen, nach Angabe der Verfassungsurkunde, eine Jahresauflunft von 13,200 Thlr. Von diesem Gelde hat der Großherzog bisher 10,000 Thlr. erhoben, will sich aber in Zukunft mit 4000 Thlr. begnügen; diese Summe soll „zum theilweisen Ersatz derjenigen Lasten“ dienen, „welche der großherzoglichen Cassé durch die Ableistung des dem Fürstenthum obliegenden Antheils an den Bundeslasten des Großherzogthums zufallen werden.“ So entsteht die für den Landesfonds als Jahresdotation ausgeworfene Summe von 9200 Thlr.

Die Militärsteuer hatte die Bestimmung, dem Landesherrn eine Beihilfe zu den Kosten des Militärcontingents zu gewähren. Nachdem aber jetzt die Verhältnisse wesentlich andere geworden und der Bevölkerung des Fürstenthums in Gestalt von Zöllen und Steuern an die Bundeskasse Lasten von dem dreifachen Betrage der Militärsteuer auferlegt worden sind, die landesherrliche Cassé dagegen nachweislich eine Erleichterung erfahren hat, erscheint die Befreiung des Landes von der Militärsteuer nur als Forderung der Gerechtigkeit. Die Chausséebausteuer hat ihren hauptsächlichsten Zweck in der Verzinsung und Tilgung einer vor mehreren Jahrzehnten aufgenommenen Chausséebauschuld, welche jetzt bis auf einen Rest von 9800 Thlr. abbezahlt ist. Nach Amortisirung dieses Restes wird nur noch für die Unterhaltung der das Land durchschneidenden sechs Meilen Chaussée zu sorgen ein, welche nur einen geringen Theil der aus dieser Steuer jetzt erzielten Auflunft erfordert, sodas damit eine wesentliche Herabsetzung derselben binnen wenigen Jahren möglich würde.

Wollte der Großherzog den Patrimonialstaat in einen Verfassungsstaat verwandeln, so war dazu vor allen Dingen erforderlich, das über die finanziellen Verhältnisse eine Auseinandersetzung erfolgte, welche beiden Theilen, dem Lande wie dem Landesherrn, gerecht wurde. Es mußte dabei in Er-

wägung gezogen werden, daß nach unbestrittenem Recht das Domaniaalvermögen mit der Verpflichtung behaftet ist, in erster Linie soweit möglich die Kosten des Landesregiments zu decken und daß die Steuern nur aus-hilflich hinzutreten. Bei der Auseinandersetzung müßte also von dem Do-manialvermögen oder den Domanialeinkünften ein angemessener Theil aus-geschieden werden, mit der Bestimmung, zur Bestreitung der Kosten des landesherrlichen Haus- und Hofhalts zu dienen, während der Rest, nebst den Steueraufkünften, zur Deckung der Kosten der Landesverwaltung zu bestimmen wäre. Zugleich empfahl es sich, für die Kosten der oberen, beiden Landes-theilen gemeinsamen Behörden und Anstalten eine gewisse Abfindungssumme als jährlichen Beitrag festzustellen.

Hiernach wäre also zunächst die Einnahme zu ermitteln, welche an Do-manialeinkünften und Steuern aus dem Fürstenthum Rakeburg in die landes-herrliche Cassé fließt. Hierüber liegt nur aus dem Jahre 1848 eine amtliche Veröffentlichung vor, welche sich auf das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1847 bis 1848 bezieht. Das genannte Jahr hatte, wie in der Uebersicht selbst an-gegeben wird, grade ungewöhnlich hohe Ausgaben, kann also rücksichtlich der letzteren nicht als normal gelten. Das Fürstenthum Rakeburg lieferte damals nach Abzug der speciellen Verwaltungskosten, im Betrage von 40,588 Thlr. Gold, und ungerechnet die Erhebung aus der Militär- und Chausséebausteuer einen Reinertrag von 81,892 Thlr. Gold in die landesherrliche Cassé. Dieser Be-trag wird sich seitdem nicht unerheblich gesteigert haben, wie schon daraus hervor-geht, daß die Vorschüsse der 15 Domaniaalpächter von 60,000 Thlr. auf 80,000 Thlr. gestiegen sind. Man wird hiernach den jetzigen Reinertrag auf mindestens 98,000 Thlr. Gold berechnen können. Rechnet man dazu noch die dem Fürstenthum Rakeburg zu Gute kommende Quote an der Einnahme des Großherzogs aus den von Mecklenburg-Schwerin zu zahlenden Elbzoll-geldern mit 2000 Thlr. Gold hinzu, so erhält man als Gesamtbetrag der Nettoeinnahme des Großherzogs aus dem Fürstenthum die Summe von 100,000 Thlr. Gold oder 110,000 Thlr. Grt.

Die Kosten der Großherzoglichen Haus- und Hofhaltung beliefen sich in dem genannten Jahre auf 240,000 Thlr. Gold, die der höheren Landes-behörden (Staatsministerium, Landesregierung, Schuldentilgungs-Commission; Kammer, Consistorium, Justizkanzlei, Ober-Appellationsgericht) und der all-gemeinen Landesanstalten nebst dazu gehörigen Besoldungen und Pensionen auf 54,000 Thlr. Gold, Summa 294,000 Thlr. Gold. Macht nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf den rakeburgischen Theil rund 50,000 Thlr. Gold. Die landesherrliche Schuld, welche zwar eine Domaniaalschuld ist, aber bei der Auseinandersetzung als Landesschuld zu übernehmen sein würde, belief sich im Jahre 1848 auf 1,140,000 Thlr. Gold mit einer Verzinsung

von 40,400 Thlr. Gold. Zur Zinsenzahlung und Tilgung wird jährlich die Summe von 51,140 Thlr. Gold nebst den außerordentlichen Einnahmen aus Vererbpachtungen und den Ueberschüssen der Großherzoglichen Casse verwandt, so daß, wenn auch inzwischen noch einige neue Schulden hinzugekommen sein mögen, der Gesamtbetrag der Schuld jetzt nicht höher als zu 800,000 Thlr. Gold wird angenommen werden können, was auf den radeburgischen Theil 137,000 Thlr. und an Zins (3 1/2 %) und Tilgung (1 %) 6650 Thlr. Gold ergeben würde. Hiernach würde das Fürstenthum als seinen Antheil an den Kosten der Landesverwaltung 50,500 Thlr. und bis zur Tilgung der Schuld noch 6650 Thlr., in Summa also 57,150 Thlr. Gold oder rund 63,000 Thlr. Ort. zu übernehmen haben.

Es bleiben also von der Einnahme von 110,000 Thlr. Ort. jährlich 47,000 Thlr. und mit Hinzurechnung der Militär- und Chausséebausteuer von 60,000 Thlr. Ort. für den Landesfonds übrig. Dazu kommen dann noch die von der Einnahme bereits abgerechneten 40,588 Thlr. Gold oder 44,000 Thlr. Ort. an speciellen Verwaltungskosten, deren Ueberweisung an den Landesfonds zu budgetmäßiger Verfügung nichts als die Erfüllung einer berechtigten Forderung des Verfassungsstaates wäre. Statt der gewährten 9200 Thlr. aus den Militär- und Chausséebausteuern würde dem Landesfonds also eine Ausstattung von 104,000 Thlr. und unter Streichung jener beiden bis auf einen geringen Betrag überhaupt nicht mehr haltbaren Steuern von rund 90,000 Thlr. Ort., zur Verwendung für die Zwecke der speciellen Landesverwaltung gebühren.

Es fehlt also der neuen radeburgischen Verfassung sehr Vieles, um als eine wirkliche Landesverfassung gelten und für eine Erfüllung der auf Volksvertretung gerichteten Wünsche der Einwohner des Fürstenthums sich ausgeben zu können. Zu dem Allen kommt noch, daß der Großherzog sie nicht einmal als ein festes, über einseitige Abänderung erhabenes Landesgrundgesetz betrachtet, indem er sich ausdrücklich „diejenigen Abänderungen“ vorbehält, „welche in der Folge etwa ein näherer Anschluß des Fürstenthums an die Verfassung der übrigen mecklenburgischen Lande erforderlich machen könnte.“ Aber vielleicht ist gerade dieser Vorbehalt einseitiger Abänderung am wenigsten an dem Schriftstück zu beklagen, da er dem Werke den Charakter der Dauerhaftigkeit abspricht und dadurch auch diejenigen, welche die Verfassung nicht als einen Fortschritt und eine Wohlthat anzusehen vermögen, zu dem Bestreben ermutigt, dieselbe nicht Wurzel fassen zu lassen.